



Datum
10.01.2010

Drucksachen-Nr.
0332/2009-2014

**An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses**

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Welche Auswirkungen wird das Urteil des BayVGH für die Beschilderung der Radwege in Bielefeld haben?

Text der Anfrage

Frage:

Welche Auswirkungen wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Az. BayVGH 11 B 08.186) für die Beschilderung der Radwege in Bielefeld haben?

Zusatzfrage:

Wie geht die Verwaltung mit den Vorgaben der VwV StVO und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bezüglich der Gestaltung und Beschilderung von Radverkehrsanlagen um?

Zur Information:

Die Benutzungspflicht von den mit einem blauen Schild ausgeschilderten Radwegen ist vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich in einem wegweisenden Urteil in Frage gestellt worden. In diesem Urteil sind die Rechte der Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer gestärkt und bestätigt worden, dadurch, dass Radfahrer im Regelfall auf der Fahrbahn fahren dürfen und Städte und Gemeinden nur im Ausnahmefall Radwege als benutzungspflichtig kennzeichnen dürfen (Az. BayVGH 11 B 08.186).

Das Gericht stellte klar, dass Radwege nur dann als benutzungspflichtig gekennzeichnet werden dürfen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine erheblich erhöhte Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer besteht (§ 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung – StVO). Das Gericht setzt weitreichende Maßstäbe für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung.

Es stellt in der Urteilsbegründung fest, es müsse davon ausgegangen werden, dass auch in zahlreichen anderen Fällen die Radwegebenutzungspflicht widerrechtlich angeordnet wurde.

Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht – und damit das Verbot für Radfahrer, auf der Fahrbahn zu fahren – muss die Ausnahme sein.

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gilt formal nur für Bayern, erlangt aufgrund seiner ausführlichen Begründung den Charakter eines Grundsatzurteils, an dem sich voraussichtlich auch Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern orientieren werden.

VwV-StVO –ERA:

„Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern.“

Unterschrift

gez. Martin Schmelz